

✓ 40 Bn 99999-29 Ely

ÉTUDES NACHLASS R. ELZE

D'HISTOIRE DU DROIT CANONIQUE

01032874

dédiées à

Gabriel LE BRAS

Doyen honoraire de la Faculté de Droit
et de Sciences économiques de Paris
Membre de l'Institut

*Ouvrage publié avec le concours
du Centre National de la Recherche Scientifique*

EXTRAIT

Zum Papstwahldekret Nikolaus' II
« In nomine domini » von 1059
Nach neueren forschungen

Hans Erich FEINE
Universität Tübingen

SIREY

Zum Papstwahldekret Nikolaus' II « In nomine domini » von 1059 Nach neueren forschungen (1)

Hans Erich FEINE
Universität Tübingen

Im April des Jahres 1059 erließ Papst Nikolaus II. auf seiner ersten Lateransynode in Anwesenheit von 9 Kardinälen und 123 Bischöfen eine Reihe von Reformdekreten, voran das berühmte Dekret « In nomine Domini » über die Papstwahl (gedruckt : MG. Const. Imp. I ed. L. Weiland 1893, p. 538 et s., danach u. a. bei C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums 4./5. Aufl. 1924/34, p. 140 et s., und kritisch bei Krause, s.u., p. 271 et s.).

Das Papstwahldekret von 1059 (im folg. PWD) gilt der herrschenden Meinung als ein Markstein in den Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter, ja als der *Wendepunkt* der kirchlichen Reformbewegung von der milden kluniazensischen Reform zur revolutionären gregorianischen Richtung, die bald darauf im Investiturstreit ihren Ausdruck und Höhepunkt fand. Mit anderen Worten : Die Kirchenreform, die bisher im wesentlichen innerkirchliche Ziele verfolgt hatte : Klosterreform als Ausgangspunkt, Kampf gegen den Ämterkauf, die « Simonie », und gegen die beweihten Priester, ob nun verheiratet oder mit Konkubinen lebend, den sog. « Nikolaitismus », — diese Kirchenreform wendet sich nunmehr unter dem Schlagwort « *Libertas Ecclesiae* » gegen die Laienherrschaft in der Kirche in jeder Form, vor allem gegen die hergebrachten kaiserlichen und königlichen Rechte bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles wie auch der Bistümer, insbesondere der deutschen Reichsbistümer. Das PWD soll hier der erste Schritt gewesen sein.

Die gregorianische Kirchenreform des späten 11. Jahrhunderts, die das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum tiefgreifend umge-

(1) Der Aufsatz gibt einen Vortrag wieder, den ich vor kurzem im Kreis der Tübinger Historiker gehalten habe. Auf einen Anmerkungsapparat mußte ich infolge mehrfacher Erkrankung verzichten, ebenso auf eine Vertiefung, die an manchen Stellen über den Vortrag hinaus erwünscht gewesen wäre. Meinen hochverehrten Kollegen, dem ich gleichwohl diese Zeilen zu widmen mir erlaube, bitte ich um gütige Nachsicht.

stalten sollte, die anstelle der theokratischen Herrschaft des Kaisers als des Hauptes der abendländischen Christenheit nach dem Vorbild Karls des Großen, das Nebeneinander, den Dualismus der beiden Gewalten setzte und schließlich in die päpstliche Hierokratie des 13. Jahrhunderts mündete, — diese Kirchenreform ist bekanntlich aus der kluniazensischen Klosterreform erwachsen. Sie hatte im 10. und 11. Jahrhundert in dem burgundischen Kloster Cluny unter seinen großen Äbten ihren Mittelpunkt, griff aber nur sehr langsam auf das Klosterwesen des Reiches über, wo noch die ältere « Anianische », später die sog. Gorzer Richtung herrschte. Der Schritt von der Klosterreform zur Kirchenreform erfolgte auf den Anstoß des deutschen Kaisers selbst : Heinrich III. hat sie nach Rom verpflanzt, als er hintereinander vier deutsche Reichsbischöfe der Reformrichtung als Päpste in Rom einsetzte, vor allem Leo IX., Bischof von Toul, aus dem Hause der Egisheimerr Grafen (als Papst 1049-54), welche die Kirchenreform ernsthaft in die Hand nahmen. Mit ihnen sind nicht wenige kluniazensische Reformer nach Rom gekommen, die großem Kardinalbischöfe der Folgezeit : Humbert von Silva Candida, Petrus Damiani von Ostia, Bonifatius von Albano und andere, vor allem auch der Mönch Hildebrand, später Gregor VII. Kaisertum und Papsttum arbeiteten zunächst durchaus Hand in Hand. Petrus Damiani hat die Richtung engen Einvernehmens der beiden großen christlichen Gewalten auch weiterhin an der Kurie vertreten.

Die herrschende Lehre nimmt nun an, daß bereits Nikolaus II. es war, der den damaligen Zeitpunkt relativer Schwäche der Reichsregierung, die Regentschaft der Kaiserin Agnes für den minderjährigen Heinrich IV. nach dem frühen Tode Kaiser Heinrichs III., wahrgenommen habe, um dem entscheidenden Stoß gegen die überkommenen Kaiserrechte bei der Papstwahl zu führen. Sie wurden im PWD von 1059 in ein « nebelhaftes Dunkel » gehüllt (« *honor et reverentia* ») und von der jedesmaligen Bewilligung durch den Papst abhängig gemacht. Kardinal Humbert, bekannt durch seine scharfe Schrift « *Contra simoniacos libri III* », die « Programmschrift der gregorianischen Reform », und Subdiakon Hildebrand, der das Dekret noch als « *H. monachus et subdiaconus Romanae Ecclesiae* » unterzeichnet hat, werden als Hauptinspiratoren desselben gedacht. I.J.1075 (also 16 Jahre später !) habe dann Hildebrand als Papst (seit 1073) den offenen Kampf gegen die Königsrechte in der deutschen, aber auch in der französischen und der englischen Kirche durch das scharfe Investiturverbot der Bischöfe eröffnet, was die strenge Reformrichtung (Humbert) längst als « simonistische Ketzerei » betrachtete. I.J.1076 erfolgte dann die gegenseitige Absetzung von Papst und Kaiser.

Die Richtigkeit dieser Auffassung hängt nun wesentlich von der Interpretation des PWD ab, insbesondere der sog. Königsklausel (§ 6) : « *eligant* (sc. die Kardinalbischöfe)... *salvo debito honore et reverentia dil. fil. nostri Heinrici... sicut iam sibi concedimus, et*

(*honore*) *successorum illius, qui ab hac apostolica sede hoc ius imperaverin* ». Wenn man das mit « geschuldete Ehrerbietung (Ehrenrecht) und Ehrfurcht » übersetzen wollte, so hätte die herrschende Lehre wohl recht. Damit ist aber schwer vereinbar, daß derselbe Satz diesen « *debitus honor* » als « *hoc ius* » bezeichnet. Er muß wohl eine bestimmte Rechtsposition enthalten, Königsrechte, die Ehrerbietung erheischen und durch die kanonische Wahlordnung, den « *legitimus hic electionis ordo* » nicht geschmälert werden sollen. Denn das besagt in Papsturkunden der häufige Vorbehalt, die Salvationsklausel : Bestehende Rechte Dritter, die auf anderer Rechtsgrundlage beruhen als die im Privileg verausgesetzte, — hier die kanonische Wahlordnung — sollen unangetastet bleiben.

Es ist nun eine längst bekannte Tatsache, daß « *honor* » im römischen wie im ma'en Sprachgebrauch nicht nur « Ehre », sondern auch « ehrenvolle Rechte », « Amtswürde » bedeuten kann (ähnlich *beneficium* = Wohltat, aber auch Leihegut Lehen). In der römischen Antike hießen die Magistraturen « *honores* », im Ma. wird *honor* oft mit *officium* gleichgesetzt oder abgewechselt und heißt Amt, Amtslehen, hier *honor regius* also königliche Amtsrechte, Amtswürden, Gerechtsame, Majestätsrechte (vgl. *D. Schäfer*, *Honor, cis, citra* im ma. Latein. Berl. SB. 1921. *P. Rassow*, *Honor imperii*. Friedrich Barb. 1152-1159. 1940). Es muß sich also um überkommene Königs- und Kaiserrechte bei der Papstwahl handeln, die dem jungen Heinrich IV. von Nikolaus selbst « verliehen » worden sind, « *concessimus* », und weiterhin seinen Nachfolgern « *concediert* » werden sollen. Solche vom Papst « verliehenen » Rechte können hier kaum *neu* verliehen worden sein — dazu läge kein Anlaß vor —, sondern müssen ererbt sein und werden nunmehr erneut vom Papst bestätigt. Es sind ererbte Königsrechte; Heinrich IV. besitzt sie jetzt schon, sie sind auch nicht eigentlich von der Kaiserwürde abhängig, die Heinrich vom Papst in Aussicht gestellt wird. Wir werden nicht fehl gehen mit der Annahme, daß es sich um *die* Kaiserrechte bei der Papstwahl handelt, die Heinrich III. besessen und ausgeübt hatte und die nun vom Papst seinem Sohn Heinrich IV. bestätigt werden. Ehe wir auf deren Inhalt eingehen, noch Folgendes :

Die bisherige Forschung hat diese Möglichkeit nicht *völlig* übersehen. Schon 1880 war Hermann Grauert (*Hist.*Jb. 1) zu dem Schluß gekommen, das PWD habe dem König ein Recht der Exklusive gegen *personae minus gratae* vor der Wahl zugestanden, und auch Pflugk-Harttung (*MIÖG.* 27, 1906) hatte einen entscheidenden Einfluß des Königs auf die Papstwahl nach dem PWG festgestellt. Allerdings hatte er nicht nur die sog. kaiserliche, sondern auch die päpstliche Fassung als Fälschung hingestellt und damit seine richtige Erkenntnis entwertet. Die herrschende Lehre jedoch blieb dabei, daß Nikolaus II. im PWD von 1059 einseitig dem jungen König das von seinem Vater H. III. ausgeübte Nominationsrecht abgesprochen oder allenfalls durch ein praktisch wertloses, von jeweiliger

Verleihung abhängiges Zustimmungsrecht ersetzt, es also in ein nebelhaftes Dunkel gehüllt hätte. Die eigentliche Wahl = die Bestimmung der Person sollte in der Hand der Kardinalbischöfe liegen. Daraufhin habe der deutsche Hof das PWD verworfen, Nikolaus den II. auf einer deutschen Synode verurteilt und das Schisma des Kadaloh (Honorius II.) 1061 hervorgerufen. Dabei galt die päpstliche Fassung des PWD als echt, die sog. kaiserliche, welche den consensus des Königs zweimal ausdrücklich hervorhebt, als eine unbeachtliche Fälschung der Wibertiner nach Gregors VII. Tod.

Eine entscheidende Wendung erhielt die Forschung, als Anton Michel i.J.1936 sein Aufsehn erregendes Buch über das PWD veröffentlichte: « Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahl-Konkordat von 1059 » Michel glaubte nachweisen zu können, daß das PWD auf Grund von Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem deutschen Hofe zustande gekommen sei, die römischerseits von Hildebrand, deutscherseits von dem neuernannten Kanzler für Langobardien Wibert (später Erzb. von Ravenna und Gegenpapst Gregors VII) geführt worden waren. Hauptzweck der Verhandlungen sei die Sicherung der bei der Wahl Stephans IX. i.J.1057 von der Reformpartei zunächst nicht beachteten Königsrechte gewesen. Über das neu erzielte Einvernehmen sei also ein « Konkordat » geschlossen worden. Daher der Verweis im PWD « *sicut iam sibi concessimus* ». Der Vorbehalt dieser Rechte im PWD: « *eligant... salvo debito honore* etc » sei also kein Affront gegen den Königshof, sondern im Gegenteil eine Anerkennung der ererbten Rechte des deutschen Königs. Wie andere Forscher schon vor ihm macht auch Michel geltend, daß die in der verfälschten, sog. kaiserlichen, Fassung überlieferten Worte: « *mediante eius nuntio Langobardiae cancellario Wiberto* » schon in der im ganzen schlecht überlieferten sog. päpstlichen Fassung gestanden hätten.

Die Auffassung Michels vom Konkordatscharakter des PWG hat viel Widerspruch erfahren und ist nicht durchgedrungen, zumal Michel selbst sie drei Jahre später (1939) noch übersteigert und kompliziert hatte. Aber das Problem war neu gestellt, die herrschende Lehre in mancher Hinsicht fragwürdig geworden.

Nun hat kürzlich ein jüngerer deutscher Gelehrter, Hans Georg Krause, das ganze Problem neu aufgerollt und gründlich untersucht. Sein Buch mit dem Titel « Das PWD von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit » ist im Sommer 1961, in der Ben. Abtei Sankt Paul vor den Mauern Roms als Bd. 7 der « Studi Gregoriani », die G. B. Borino herausgibt, erschienen und bisher m. W. noch zu wenig beachtet worden. Es verdient jedoch als gründliche wiss. Leistung volle Beachtung, auch wenn es nicht imstande sein sollte, eine seit rund 100 Jahren herrschende Lehre zu zerstören.

In einem I. Teil seines Buches untersucht Kr. das PWD in seinen kirchengesch. Zeitzusammenhängen; Vorgeschichte, Zeitumstände seines Erlasses und unmittelbare Folgen, und analysiert den Text eingehend in allen Teilen. Leider geht er auf die urkundliche Über-

lieferung der beiden Textformen nicht im Zusammenhang, sondern nur gelegentlich ein. Das so gewonnene Ergebnis wird dann im II. Teil konfrontiert mit der Auffassung der *Zeitgenossen* vom PWD, wie sie in der Streitliteratur bei den folgenden unstrittenen Papstwahlen und vor allem im Investiturstreit zum Ausdruck gekommen ist. Darin, daß das Ergebnis beider Untersuchungen, die Interpretation der Urkunde selbst, und die Auffassung der Zeitgenossen, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt, darf der Verf. einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit seiner Ergebnisse sehen.

Wegen der Vielseitigkeit und Kompliziertheit der Untersuchungen kann ich hier nur die wichtigsten Punkte herausheben, die ein wesentlich anderes Bild als das der herrschenden Lehre ergeben :

1. Die Papstwahl nach der kanonischen Ordnung von 1059 ;
2. Das Königs- und Kaiserrecht bei der Papstwahl ;
3. Die praktische Anwendung des PWD's ;
4. Das PWD während des Investiturstreites.

1. Das PWD enthält nach seinen eigenen Worten einen « *ordo electionis* » eine *Papstwahlordnung*, die aber nichts wesentlich Neues bringen, sondern auf den alten kanonischen Ordnungen fußen will : Es beruft sich dabei auf eine Anordnung Papst Leos I. von 458/9, die ihrerseits die alte Regel der Bischofswahl zugrundelegt : *electio per clericum et populum*, Wahl durch Klerus und Volk der Bischofsstadt, unter Mitwirkung der Komprovinzialbischöfe, mit Weihe durch den Metropolitanen. Ähnlich hatten es schon ältere Ordnungen getan, insbes. die Papst. Stephans III. von 769. Man will durchaus bei der kanonischen Ordnung bleiben, sie aber neu interpretieren. 1059 ist nun der entscheidende Punkt (§ 3), daß die *Kardinalbischöfe* zuerst über die Person des zu Wählenden beraten und einig werden sollen und dann erst die andern Kardinäle zuziehen. Hierauf soll der übrige Klerus und das Volk der Wahl beitreten : « *in primis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant; sicque reliquus clericus et populus ad consensum novae electionis accedant (ita) ut... religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces* ». Die Kard. Bischöfe (und die anderen Kardinäle) haben also ein bevorzugtes Wahlrecht (« *praeduces* »), die anderen folgen (« *sequaces* »). Das Vorwahlrecht der Kard. Bischöfe wird dann mit dem für Rom fehlenden Metropolitanen motiviert, an dessen Stelle bei der Wahl und Weihe die Kard. Bischöfe zu treten hätten. Das wäre allerdings für die Papstwahl eine völlige Neuerung gewesen. Bisher hatten nominell immer « Klerus und Volk von Rom » ohne rechten Rangunterschied gewählt, wenn auch die unmittelbaren geistlichen Berater des Papstes, die Pfalzrichter und die späteren Kardinäle, sowie der stadtrömische Adel voranstanden, meist sogar entscheidend waren. Bekanntlich ist in den Zeiten, wo der kaiser-

liche Einfluß in Rom fehlte, der päpstliche Stuhl immer wieder zum Streitgegenstand der stadtrömischen Adelparteien geworden.

Es ist nun von der Forschung längst anerkannt, daß diese und die meisten anderen Bestimmungen des PWD's der Rechtfertigung der reichlich ungewöhnlichen Wahl Nikolaus' II. dienen sollten. Er war von der Reformpartei der Kardinäle im Einverständnis mit dem deutschen Königshof — hierin hat Michel unbedingt recht — i. J. 1958 (wohl Dez. 6, Nikolaustag) auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, und zwar in Siena. Dorthin waren die Hauptträger der Reform, die römischen Kardinalbischöfe und Andere, vor einem römischen Adelspapst, Benedikt X. aus dem Haus der Tusculaner, der die Stadt Rom in Händen hatte, geflüchtet. Nikolaus II. war kein Römer, sondern Erzbischof Gerhard von Florenz, und stammte wohl aus Lüttich. Sein Schutzherr, der ihn bald mit Heeresmacht nach Rom führte, war Herzog Gottfried des Bärtige von Lothringen, der durch seine Heirat mit der Witwe (Beatrix) des Markgrafen Bonifaz von Toscana, der mächtigste Fürst Mittel- und Norditaliens geworden war, selbst ein rühriger Anhänger der Reform. Sein Bruder Kardinal Friedrich von Lothringen, Abt von Monte Cassino, war der Vorgänger von Nikolaus II. gewesen : der nur kurz (1057/58) regierende Reformpapst Stephan IX.

Aus dieser einmaligen kirchenpolitischen Situation erklären sich die Bestimmungen des PWD von 1059, das Nikolaus II. auf seiner ersten, von mehr als 100 Bischöfen besuchten römischen Lateransynode erlassen hat und das seine reichlich ungewöhnliche Wahl kanonisch legalisieren sollte. In Siena waren außer den Kard. Bischöfen, den treuesten Reformanhängern seit Leo IX., bes. Petrus Damiani, Humbert, Bonifaz von Albano, nur wenige andere römische Kleriker anwesend, darunter Hildebrand, und natürlich kein « Volk von Rom » ; daher §§ 3 u. 4. Die Wahl erfolgte nicht de gremio ecclesiae Romanae wie nach dem PWD von 769 : sondern traf einen auswärtigen Bischof : daher § 5, Der Ort der kanonischen Wahl konnte « wegen der Schlechtigkeit böser Menschen » nicht Rom sein, sondern war Siena unter dem Schutze Herzog Gottfrieds : daher § 7. Schon vor der Inthronisation mußte unter dem Zwang der Zeitumstände der Gewählte die Regierungsgeschäfte übernehmen, wofür man sich auf das Vorbild Gregors d. Gr. berief : § 8. Und schließlich : die königlichen Rechte bei der Papstwahl, der « *debitus honor* etc » (Königsklausel § 6) waren beobachtet worden, wie sie auch weiterhin gewahrt werden sollten. Es ist wahrscheinlich ein Erfolg des langobardisch-italischen Kanzlers Wibert, der die Verhandlungen geführt hat, wenn es sich auch kaum um eine eigentliche formuliertes « Konkordat » (so Michel) gehandelt hat. Diesen vielumstrittenen Punkt hat Kr. m. E. mit hoher Wahrscheinlichkeit geklärt, nachdem schon Michel den Weg gewiesen hatte.

2. Worin bestand dieser « *debitus honor* », das *Königsrecht* bei der Papstwahl ? Zunächst : er fußte nicht auf der kanonischen Wahlor-

dnung, er steht nicht *im* « ordo electionis », sondern beruht auf anderem Fundament, nämlich auf der königlichen bzw. kaiserlichen Würde — nicht auf dem römischen Patriziat, wie manche meinten, — und wird deshalb von der kanon. Wahlordnung durch eine « Salvationsklausel » gesichert (§ 6). Der « *debitus honor* » war *vor* dem Papstwahldekret von Nikolaus II. dem jungen König ausdrücklich zugestanden worden : « *sicut iam sibi concessimus* », wohl durch Vermittlung Wiberts « *mediante eius nuntio Langobardiae cancellario W.* » wie die Kaiserliche Fassung richtig hervorhebt. Was war sein *Inhalt* ? Er kann nur in der Anerkennung des herkömmlichen Einflusses des deutschen Königs und Kaisers auf die Papstwahl bestanden haben. Es ist m.E. ein Hauptverdienst Krauses, nachgewiesen zu haben, daß es sich hierbei um ein nicht streng rechtlich formuliertes *kaiserliches Konsensrecht* zur Papstwahl gehandelt hat, wie es seit jeher unter wechselnden Formen die deutschen Kaiser ausgeübt hatten, in dem Sinn, daß kein Papst ohne Zustimmung des Kaisers den päpstlichen Stuhl besteigen, die päpstlichen Regierungsgeschäfte wahrnehmen dürfe. Es wärem also die ererbten, im Grunde auf Gewohnheitsrecht und wirklichen Zusagen fußenden Rechte des deutschen Königs und Kaisers, die Heinrich IV. und seinen Nachfolgern zugesichert werden.

Ein kurzer Rückblick auf die Einzelheiten : Zum Teil waren die Königsrechte früher in sog. *Kaiserpakten* im einzelnen sogar festgelegt worden. Stets hatten dabei die Kaiser die kanonische Wahl des Papstes ausdrücklich anerkannt, die *electio per clericum et populum Romanum*. Ludwig I. 817 : jeder gewählte Papst müsse alsbald eine Gesandtschaft an den Kaiser senden, um Frieden und Freundschaft zu vereinbaren (vielleicht Nachwirkung byzantinischem Vorbilds). Lothar I. 824, Otto d.Gr. 962, Heinrich II. 1020 : Treueid des neuen Papstes an den Kaiser *vor* seiner Weihe und Inthronisation. 963 für Otto d.Gr. : Schwur der Römer, keinen Papst ohne Zustimmung des Kaisers und seine Sohnes zu wählen. Tatsächlich gingen die Einwirkungen des Kaisers oft weiter : Die Ottonen und Heinrich III. haben meist ein direktes *Nominationsrecht* ausgeübt : sie *benannten* den kanonisch zu Wählenden. Als Papst Viktor II., der letzte der vier von Heinrich III. eingesetzten deutschen Päpste, 1057 unerwartet starb, wählte die Reformpartei der Kurie in ihrer vom stadtrömischen Adel bedrohten Lage binnen wenigen Tagen Kardinal Friedrich von Lothringen, den Bruder Herzog Gottfrieds, zum Papst : Stephan IX. Der deutsche Hof scheint gegen seine Übergehung protestiert zu haben, aber es gelang einer römischen Gesandtschaft unter Führung *Hildebrands*, die Zustimmung der Kaiserin Agnes nachträglich zu erhalten, wie auch Hildebrand im Jahr darauf, 1058 nach dem Tode Stephans, ihre Zustimmung zur Wahl Bischof Gerhards von Florenz, als Papst eben Nikolaus II., erreichte, die dann zu Ende des Jahre in Siena erfolgte. Nik. II. ist also vom deutschen König designiert worden, wie die Päpste zu Zeiten Heinrichs III., nur daß die Initiative diesmal von den Reformkardinälen aus-

ging. Hier waren also die herkömmlichen Rechte des Königs gewahrt, die dann im PWD von 1059 bestätigt wurden : das Konsensrecht des deutschen Königs im besprochenen weiten Sinn.

So erklärt sich, daß dies Konsensrecht des Kaisers bezüglich seiner Rechtsform und des *Zeitpunktes seiner Abgabe*, ob *vorher* als Nominationsrecht oder Zustimmung zu einem römischen Vorschlag, oder *nachher* als Bestätigung vor der Papstweihe, worüber die Forscher viel gestritten haben, nicht festgelegt war, wo über den *Grundsatz* Einverständnis bestand. Die mittelalterliche Papstwahl, war wie die ma. deutsche Königswahl (H. Mitteis), damals noch kein einheitlicher streng formalisierter Akt — das hat erst das kanonische Recht bewirkt, für die Papstwahl Alexanders III. Konst. « *Licet de vitanda* » von 1179, für die deutsche Königswahl erst die GB. Karls IV. 1356 —, sondern ein über längeren Zeitraum sich hinziehende « Kettenhandlung », die mit der Benennung des zu Wählenden begann und mit der Inthronisation in der Lateran basilika, der Bischofskirche Roms, und der Papstweihe in St. Peter endete. Das hatte, wie die Kaiserpakta und besonders das Verhalten Kaiser Heinrichs III. zeigten, im Einverständnis mit dem deutschen König zu geschehen. Dies ist, wie nun wohl feststeht, der Sinn des « *debitus honor et reverentia* » des PWD von 1059.

3. *Die praktische Anwendung des PWD.* Es ist auffällig, wie gering die Bedeutung des PWD von 1059 für die *Praxis* der folgenden Papstwahlen gewesen ist. Es war zu sehr auf die einmalige kirchenpolitische Lage der Jahre 1058/59 abgestimmt. Der Hauptpunkt des « *ordo electionis* », die bestimmende Vorwahl durch die *Kardinalbischofe*, ist überhaupt nicht wieder praktisch geworden. Immer mehr treten die Kardinäle schlechthin als die maßgebenden Wähler auf ; so schon in der sog. kaiserlichen Fassung des PWD, die wohl um 1100 entstanden ist. Klerus und Volk, auch der Adel von Ausnahmen abgesehen, wurden auf ein Akklamationsrecht beschränkt, besonders seit die Kardinäle um die Jahrhundert wende (1100) zu einem geschlossenen Kollegium, bestehend aus den 3 Ordines, Bischöfe, Priester u. Diakone, zusammenwachsen und bald zu einer Korporation im Sinn des kanon. Rechtes wurden. Alexander III. hat dann auf dem III. Laterankonzil 1179 den Schlußstrich gezogen, indem er die Kardinäle zum *ausschließlichen* Wahlkörper der Papstwahl bestimmte. Nur in *so fern* weist das PWD von 1059 also in die Zukunft, als hier zum ersten Mal die Notwendigkeit einer formalen Beschränkung des Wählerkreises zum gesetzlichen Ausdruck kommt.

Die herrschende Lehre stellt den *weiteren Verlauf* so dar, als habe der deutsche Hof das *PWG* als einen Affront gegen die überkommen kaiserlichen Rechte empfunden, was dann zum Bruch mit der Kurie und zu der Doppelwahl des Jahres 1061 geführt habe : Alexander II., Bischof von Lucca, gegen Honorius II., Bischof von Parma. Daß der Verlauf ein anderer war, ist nun nachgewiesen. Jedenfalls über Ostern 1060 hinaus haben normale Beziehungen zwischen

Kaiserhof und Kurie bestanden. Erst einige Zeit vor dem Tode Nikolaus' II. (20 Juli 1061) ist es zu Differenzen, schließlich zum Bruch mit dem Papst gekommen, zur Verurteilung seiner Maßnahmen auf einer deutschen Synode. Alles Nähere ist wegen der schlechten Quellenlage nicht klar, aber so viel ist jetzt sicher, daß der Bruch nicht wegen des PWD's, sondern wegen der Maßnahmen des Papstes gegen deutsche Reichsbischöfe erfolgt ist, insbes. gegen den allmächtigen Eb. Anno von Köln (der Nachweis ist interessant, aber hier zu kompliziert, um im einzelnen dargelegt zu werden : es handelt sich vor allem um die vergebliche Sendung des Kardinals Stephan, die vielleicht erst während der Sedisvakanz erfolgt ist, mit dem « *mysterium consilii* » (nicht « *concilii* »), den geheimen Vorschlägen der Reformpartei, wohl für die Nachfolge : für Anselm v. Lucca-Alexander II).

Nach dem Tode Papst Nikolaus II. (Juli 61) kam es zu einer *Doppelwahl* : Die römische Adelspartie gewann den Reformern (wohl Kard. Stephan) den Vortritt am deutschen Königshof ab und erreichte die Designation des Bischofs Kadaloh von Parma, der dann in Basel gewählt wurde (Honorius II.) und mit Heeresmacht gegen Rom zog. Hier war unterdessen von der Reformpartei ohne Vorwissen des Königs (vergebliche Mission Kardinal Stephans ?) Bischof Anselm von Lucca, Alexander II., gewählt worden. Ehe es aber zum entscheidenden Kampf um Rom kam, griff Herzog Gottfried von Lothringen-Toscana ein, vielleicht im Auftrag des Reiches, und verwies beide Päpste zurück in ihre Stammstümer. Der Königshof, Erzbischof Anno, zog die Entscheidung an sich : eine Reichsversammlung in Augsburg Okt. 1062 sollte dies tun. Die Entscheidung fiel aber erst später durch eine Reichskommission unter Einwirkung Annos zugunsten Alexanders II., der nach Rom geführt wurde. Das PWD von 1059 hat hierbei keine Rolle gespielt. Im Gegenteil! Die Entscheidung des deutschen Hofes fiel sogar *gegen* den vorher von ihm selbst designierten, in Basel gewählten Kadaloh-Honorius II. *Theoretisch* allerdings war das PWD sogar das größte Hindernis für die Anerkennung Alexanders II. wegen des darin bezeugten Königsrechtes, das auch die Reformer nicht ableugnen konnten, obwohl sie es offensichtlich nicht beachtet hatten. Das beweist am besten die von Petrus Damiani verfaßte « *Disceptatio synodalis* » zugunsten Alexanders, die über diesen Punkt nur schwer hinwegkommt. Dieser Kardinal war ein alter Anhänger der Reform, aber ein gemäßiger, der im Ausgleich zwischen Kaisertum und Papsttum das Heil erblickte.

4. *Das PWD im Investiturstreit.* Die hier von Krause bei der Erforschung des Schisma des Kadaloh gewonnene Linie setzt sich nun durchaus im Investiturstreit fort. *Praktische* Bedeutung hat das PWD bei den folgenden Papstwahlen nie erlangt. Insbesondere ist Gregor VII. i.J. 1073 ohne Vorwissen des Königs gewählt und soweit erkennbar zunächst deshalb von König Heinrich IV. nicht

beanstandet worden. Weder die Gregorianer noch ihre Gegner haben vorerst die Nichtbeachtung des PWD gerügt. Das offizielle Wahlprotokoll hat keine Rücksicht auf das PWD genommen. Erst seit dem Ausbruch des Invest. Streites i.J.1075 und vollends seit der Wahl des Gegenpapstes Clemens III., Wiberts von Ravenna, i.J.1080 ist das PWD von 1059 zu einem wichtigen Instrument im *publizistischen* Kampf der Parteien geworden. Nicht etwa daß es den Gregorianern zur Bestreitung der Königsrechte bei der Papstwahl gedient hätte, wie die herrschende Lehre annehmen müßte, — im Gegenteil, es war wie schon im Schisma des Kadaloh, ein Hauptargument für die Anhänger Heinrichs IV. und Clemens' III., die « Wibertiner », daß die Wahl Gregors VII. unrechtmäßig gewesen sei und daß ihn und seine Anhänger der schwere Fluch des PWD treffe. Schon der Absagebrief der deutschen Bischöfe zu Worms am 24 Januar 1076 (MG. Const.I. p. 106f.) betont als stärksten und schwersten Grund dafür, daß Gregor VII. nicht rechtmäßiger Papst sein könne, den Fluch und die Bestimmung des PWD von 1059 : *ut nullus papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis*. Daß dieser consensus gefehlt habe, war allgemein bekannt. Und : « Huius decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti ». Daher treffe ihn der Fluch des PWD. Aber auch die Gegner haben das PWD so verstanden und es kostete sie die größte Mühe, über dies Argument für den Kaiser hinwegzukommen. Diesen Nachweis hat Krause erstmalig geführt, indem er die Streitliteratur der Zeit auf die Rolle untersucht hat, die das PWD hier spielte, : 11 Schriften der Zeit von 1076 bis 1105, 6 vom kaiserlichen, 5 vom gregorianischen Standpunkt. Für das Verständnis *beider* Parteien sprach der Text des PWD im Grunde eindeutig für den Kaiser.

Zusammenfassend möchte ich sagen : Die herrschende Lehre vom PWD von 1059 als dem ersten Vorstoß der Reformen gegen die Reichsgewalt und das überkommene Kaiserrecht bei der Papstwahl wird also wohl einer erheblichen Korrektur bedürfen. Immerhin, so rasch fällt eine fast 100jährige herrschende Lehre nicht. Auch scheinen mir einige Überprüfungen und Ergänzungen wünschenswert, ja notwendig : Insbesondere die Textgeschichte der beiden Fassungen des PWD über das von Weiland 1893 Gebotene hinaus, das von Anton Michel nicht gerade überzeugend fortgesetzt wurde. Aber so viel dürfte doch bereits jetzt feststehen oder mindestens wahrscheinlich sein :

Das Papstwahldekret kann nicht mehr, wie ich das selbst noch vor 8 Jahren im Sinn der herrsch. Lehre ausgedrückt habe, als der « entscheidende Schritt zur Lösung des Papsttums von weltlichen Bindungen », als « erste Stufe des Aufstiegs des Papsttums » auf dem Wege zur gregorianischen « *Libertas ecclesiae* » betrachtet werden. Vor allem dürfte jetzt m.E. feststehen, daß der im PWD zugesicherte « *honor regis* » nicht eine « päpstliche Gnade », ein bloßes Ehrenrecht bedeutet, sondern eine päpstliche Anerkennung der

überkommenen kaiserlichen Rechte, also eine rechtliche *Stärkung* der kaiserlichen Position. Denn mit seiner ausdrücklichen Anerkennung war das ererbte kaiserliche Recht zu einer kanonischen Vorschrift geworden : nämlich das Konsensrecht des Königs und Kaisers zur Papstwahl, wie es die deutschen Kaiser unter verschiedenen Rechtsformen seit alters ausgeübt hatten. Denn nunmehr konnte behauptet werden und ist in der Folge, besonders im Investiturstreit behauptet worden, daß eine Papstwahl ohne Einverständnis des Königs *unkanonisch* sei.

Freilich ist das PWD von 1059 nicht in seinem ursprünglich gemeinten Sinn praktisch wirksam geworden. Weder die Beschränkung der Hauptwähler auf die Kardinalbischöfe noch die Anerkennung des Königsrechtes als eines Konsensrechtes zur Papstwahl hat sich in der Folgezeit durchgesetzt, wie wir gesehen haben. Schon um 1100 wurden *die Kardinäle insgesamt* die Hauptwähler, und der Einfluß des Kaisers auf die Papstwahl ist seit 1073, der Wahl Gregors VII. tatsächlich beseitigt. Das aber nicht *wegen*, sondern *trotz* des PWD von 1059. Dessen *unmittelbare* Bedeutung beschränkt sich auf die Rechtfertigung der von König designierten, aber reichlich unkanonischen Wahl Nikolaus' II., seine *mittelbare* auf die als Kampfschrift im Investiturstreit. Für die kaiserliche wie für die gregorianische Partei sprach sie anerkanntermaßen zugunsten des Kaisers und bereitete den Gregorianern die größten Schwierigkeiten. Die Gesamtentwicklung ist freilich andere Bahnen gegangen, als das PWD vorsah. Sie wurde vom gewandelten Zeitgeist bestimmt, vor allem von der kämpferischen Persönlichkeit Gregors VII., der die « *Libertas ecclesiae* » in immer radikaleren Formen vertrat, wie sie in seinem « *Dictatus papae* » (1075) programmatisch gipfelten. Diese Ziele haben sich gewiß nicht restlos durchgesetzt, bezeichnen aber doch die Richtung zu dem (in seinen theoretischen Grundlagen freilich gerade heute stark umstrittenen) hierokratischen Papsttum des hohen Mittelalters.
